der Nachzahlungen des Jobcenters verfüge der Betroffene derzeit über ein Guthaben in Höhe von etwa 7000 Euro. Die Eheleute hätten während der Zeit, als nur er als Alleinverdiener Einkünfte erzielt hätte, über ein gemeinsames Konto verfügt. Das Guthaben von diesem Konto hätte Frau Epp ohne Rücksprache mit ihm auf ihr persönliches Konto transferiert, um die familiären Bedarfe zu decken. Inzwischen verfüge jeder Ehepartner über ein eigenes Konto und es sei auf Wunsch der Ehefrau basierend auf einer Excel-Tabelle genauestens festgelegt, wie die Einkünfte auf die Unterhaltsbedarfe der 7-köpfigen Familie aufzuteilen seien. Die Miete für die Familienwohnung betrage1100 Euro. Die Familie beziehe Wohngeld. Schulden seien nicht zu regulieren.

Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung oder andere geeignete soziale Hilfen inkl. Möglichkeit zur Vollmachtsrteilung

Aufgrund der gesundheitlichen Verbesserung, der freiwilligen ärztlichen Behandlung und der Bereitschaft des Betroffenen zu (ehe-)therapeutischer Unterstützung schlage ich vor die Betreuungsangelegenheit zunächst für ein halbes Jahr ruhen zu lassen. Sollte sich die Situation von Herrn Epp in diesem Zeitraum stabilisiert haben und keine neuerlichen Gewaltexzesse bekannt geworden sein, könnte das Verfahren mangels betreuungsrechtlichen Handlungsbedarfs eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen I.A.

Wehmeier-Nowara

Vfg. 6 Monate 16.09.2024, Strufe (Richter am Amtsgericht)

> Vorgelegt nach Fristablauf Blatt d. A. 18.03.2025, Reimer-Litowtschik (Justizbeschäftigte)

Vfg. weglegen 24.03.2025, Strufe (Richter am Amtsgericht)

> Der Betroffene meldete sich telefonisch und bat um Übersendung des Sozialberichts. Er befindet sich in der Viktoriastraße 10, 33602 Bielefeld. 28.07.2025, Chemnitz (Justizbeschäftigte)

Vfg. nach Antrag 30.07.2025, Strufe (Richter am Amtsgericht)

> ab 30.07.2025, Kammann (Justizbeschäftigte)